



**Bundesärztekammer**

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

# Überarbeitung der (Muster-)Fortbildungsordnung

116. Deutscher Ärztetag 2013

Dr. Max Kaplan

Vorsitzender des Deutschen Senats für ärztliche Fortbildung

Vizepräsident der Bundesärztekammer



**Bundesärztekammer**

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

## Fortbildung als immanenter Bestandteil der ärztlichen Tätigkeit

- Fortbildung gehört zum Selbstverständnis des ärztlichen Berufsbildes
- Qualitätssicherndes Element
- verankert in der Berufsordnung

*„Der Arzt ist verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu seiner Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.“*  
*„Auf Verlangen muss der Arzt seine Fortbildung nach Absatz 1 gegenüber der Ärztekammer durch ein Fortbildungszertifikat einer Ärztekammer nachweisen.“ (Muster-BO der BÄK § 4, Abs. 1 u. 2)*



**Bundesärztekammer**

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

## Gesetzgebung und ärztliche Fortbildung

- gesetzliche Pflicht der Ärzte zur Fortbildung und deren Nachweis im SGB V seit 2004
- § 95d – Regelung für Vertragsärzte, Nachweis gegenüber Kassenärztlicher Vereinigung
- § 137 – Regelung für Fachärzte im Krankenhaus, Nachweis im Rahmen des Qualitätsberichts des Krankenhauses

Als Nachweis dient das Fortbildungszertifikat der Ärztekammern.



**Bundesärztekammer**

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

## **Die (Muster-)Fortbildungsordnung (MFO)**

- Freiwilliges Fortbildungszertifikat, 106. DÄT, 2003
- (Muster-)Fortbildungssatzung, 107. DÄT 2004

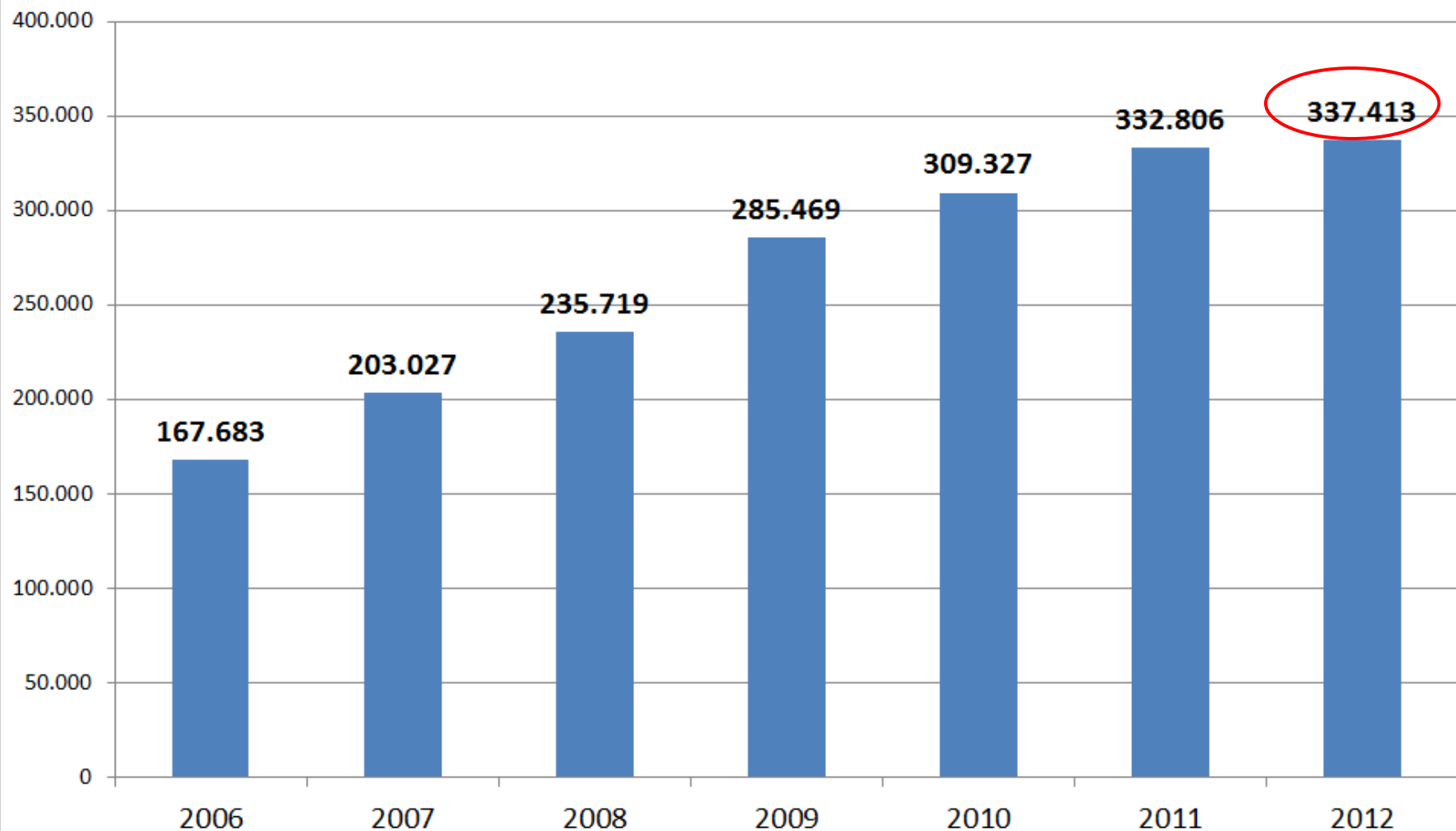
Schaffung von Grundlagen für die Erlangung des Fortbildungszertifikats, das Anerkennungsverfahren und Bewertungskriterien für Fortbildungsmaßnahmen



## Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

### Anzahl anerkannter Fortbildungsveranstaltungen auf Grundlage der (Muster-)Fortbildungssatzung





**Bundesärztekammer**

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

## Entwicklungen seit 2004

- Praktische Erfahrungen und neue Sachverhalte in der Anwendung des Regelwerkes bei Bewertung und Anerkennung
- Technischer Fortschritt, elektronische Medien fest etabliert in der Fortbildungslandschaft
- Bewährung weiterer Fortbildungsmethoden



**Bundesärztekammer**

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

## **Überarbeitung der (Muster-)Fortbildungsordnung beteiligte Gremien:**

- AG „MFO“ aus Vertretern des Deutschen Senats für ärztliche Fortbildung, der Geschäftsführungen der Landesärztekammern sowie der Rechtsberater
- Deutscher Senat für ärztliche Fortbildung
- Rechtsberaterkonferenz
- Ständige Konferenz der Vertretungen der Geschäftsführungen der Landesärztekammern
- Vorstand der Bundesärztekammer



**Bundesärztekammer**

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

## **Abstimmung der (Muster)-Fortbildungsordnung beteiligte Gremien:**

- Deutscher Senat für ärztliche Fortbildung
- Vorstand der Bundesärztekammer
- Landesärztekammern

 Entscheidung durch den 116. Deutschen Ärztetag





**Bundesärztekammer**

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

## § 1 – Ziel der Fortbildung

**Wesentliche Anforderungen im Entwurf**  
auf **berufliche** Kompetenz

*Die Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte dient dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der **beruflichen** Kompetenz zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung und Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung.*



**Bundesärztekammer**

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

## § 5 Fortbildungszertifikat der Ärztekammer

Berücksichtigung von **Unterbrechungszeiten** in der  
Berufstätigkeit

*(4) Üben Ärztinnen und Ärzte ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich der Zeitraum nach Absatz 2 entsprechend.*



**Bundesärztekammer**

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

## § 6 Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen (3)

Kategorie C

**PeerReview** als Fortbildungsmethode

*Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, **Peer Review**, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenzen, Literaturkonferenzen, praktische Übungen)*



**Bundesärztekammer**

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

## § 6 Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen (3)

### **Grundkriterien:**

Produktneutralität, komfortable Nutzerführung,  
zweckmäßige mediendidaktische Aufbereitung,  
Qualitätssicherung

*tutorien unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit*

### **Qualitätssteigernde Kriterien:**

herausragendes Betreuungskonzept  
anspruchsvolle didaktische Umsetzung  
überdurchschnittliche mediale Gestaltung  
angemessene Benutzerunterstützung

alle



**Bundesärztekammer**

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

## § 6 Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen (3)

Kategorie K

### Einführung der Kategorie K für **Blended Learning**

*Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen:*

*1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit*

*1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger eLearning-Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer*



**Bundesärztekammer**

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

## § 6 Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen (3)

Kategorie F

**Erhöhung der Bepunktung** für wissenschaftliche Veröffentlichungen

**Beschränkung** auf 50 Punkte in fünf Jahren

*Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge*

*Autorentätigkeit: 5 Punkte pro wissenschaftlicher Veröffentlichung.*

*Referententätigkeit/Qualitätszirkelmoderation/wissenschaftliche Leitung: 1 Punkt pro Beitrag, z. B. Poster/Vortrag, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme.*

*Die maximale Punktzahl in dieser Kategorie beträgt 50 Punkte in fünf Jahren.*



**Bundesärztekammer**

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

## § 7 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Festigung des **Standortprinzips**, bei ortsunabhängigen medialen Fortbildungsmaßnahmen Sitz des Anbieters entscheidend

*(3) Die Anerkennung erfolgt für Fortbildungsmaßnahmen, die im Kammergebiet durchgeführt werden; für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien D und I ist der Sitz des Anbieters maßgeblich.*



**Bundesärztekammer**

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

## § 8 Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

**Offenlegung von Interessenkonflikten** der Veranstalter und Referenten ersetzt „ökonomische Verbindungen zur Industrie offen legen“

*(1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass:*

*3. die Inhalte **frei von wirtschaftlichen Interessen** sind und **Interessenkonflikte** des Veranstalters und der Referenten offen gelegt werden.*





**Bundesärztekammer**

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

## § 8 - Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Stärkere Verantwortung **des ärztlichen wissenschaftlichen Leiters/der ärztlichen wissenschaftlichen Leiterin** für **Qualität und Unabhängigkeit** einer Veranstaltung

*(3) Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien des § 6 Abs. 3 muss grundsätzlich eine Ärztin oder ein Arzt als wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftlicher Leiter bestellt und bei Präsenzfortbildungen anwesend sein. Die bestellte wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter muss eine Selbstauskunft über mögliche Interessenkonflikte vorlegen.*



**Bundesärztekammer**

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

## **§ 9 - Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen**

*(3) Der Veranstalter und die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter müssen erklären, dass die „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.*



**Bundesärztekammer**

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

§ 6 Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

**Bundesweite (Muster-)Fortbildungsordnung als einheitliche Grundlage**

(4) Die Ärztekammer erlässt ergänzende Richtlinien zur Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen.

in Ergänzung zur MFO

- „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ § 6 (2)
- Qualitätskriterien eLearning
- Fortbildung und Sponsoring



**Bundesärztekammer**  
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern



**HERZLICHEN DANK  
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!**